

23. August 2000/UK

Infobrief 31/00

Änderung Bankgebühren; AGB-Banken; Mitteilungspflicht

Sachverhalt

Immer wieder beklagen sich Kunden von Banken über „Gebühren“, die sich für Bankgeschäfte erhöht haben, wovon die Kunden aber erst durch den Gebührenabzug auf dem Kontoauszug für die durchgeführte Dienstleistung erfahren. Die dahinter liegende Rechtslage ist einigermaßen unklar und komplex (vgl. nur den umfangreichen Aufsatz von Derleder/Metz ZIP 1996, 573 ff.).

Stellungnahme

Einbeziehung des Preisverzeichnisses in den Vertrag

Schon bei der Einbeziehung des Preisverzeichnisses (bzw. zumindest des Preisaushanges) in den Vertrag lassen sich dogmatisch zwei Wege unterscheiden, die im Ergebnis jedoch zu keinen Abweichungen führen.

Einbeziehung des Preisaushanges über die entsprechenden Verweise in den AGB der Banken und Sparkassen

In den AGB Banken (die sich problemlos in der jeweils neuesten Fassung aus der Datenbank FIS-MoneyAdvice abrufen lassen) heißt es hierzu in Nr. 12:

12. Zinsen, Entgelte und Auslagen

(1) Zinsen und Entgelte im Privatkundengeschäft

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die im Privatkundengeschäft üblichen Kredite und Leistungen ergibt sich aus dem "Preisaushang-Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft" und ergänzend aus dem "Preis- und Leistungsverzeichnis". Wenn ein Kunde einen dort aufgeführten Kredit oder eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Für die darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden, oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Bank die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches) bestimmen.

(2) Zinsen und Entgelte außerhalb des Privatkundengeschäfts
 Außerhalb des Privatkundengeschäfts bestimmt die Bank, wenn keine andere Vereinbarung getroffen ist, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

(3) Änderung von Zinsen und Entgelten
 Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Das Entgelt für Leistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung), kann die Bank nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches) ändern.

(4) Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhungen von Zinsen und Entgelten
 Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen und Entgelten nach Absatz 3 mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Geschäftsbeziehung innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen und Entgelte für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrundegelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

(5) Auslagen
 Die Bank ist berechtigt, dem Kunden Auslagen in Rechnung zu stellen, die anfallen, wenn die Bank in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird (insbesondere für Ferngespräche, Porti) oder wenn Sicherheiten bestellt, verwaltet, freigegeben oder verwertet werden (insbesondere Notarkosten, Lagergelder, Kosten der Bewachung von Sicherungsgut).

(6) Besonderheiten bei Verbraucherkrediten
 Bei Kreditverträgen, die nach § 4 des Verbraucherkreditgesetzes der Schriftform bedürfen, richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte, Auslagen) nach den Angaben in der Vertragsurkunde. Fehlt die Angabe eines Zinssatzes, gilt der gesetzliche Zinssatz; nicht angegebene Kosten werden nicht geschuldet (§ 6 Abs. 2 des Verbraucherkreditgesetzes). Bei Überziehungskrediten nach § 5 des Verbraucherkreditgesetzes richtet sich der maßgebliche Zinssatz nach dem Preisaushang und den Informationen, die die Bank dem Kunden übermittelt.

Demgegenüber lauten die diesbezüglichen AGB der Sparkassen in Nr. 17

Nr. 17 - Entgelte, Kosten, Auslagen

(1) Entgelt-Berechtigung

Die Sparkasse ist berechtigt, für ihre Leistungen Entgelte, insbesondere Zinsen, Gebühren und Provisionen, vom Kunden zu verlangen. Dies gilt auch für Leistungen, die zusätzlich zu einer üblichen Grundleistung im Auftrag oder nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag im Interesse des Kunden erbracht oder im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung mit ihm erforderlich werden (zum Beispiel bei einer Verwaltung von Sicherheiten). Gleiches gilt für Maßnahmen und Leistungen der Sparkasse, die auf Zwangsmaßnahmen Dritter gegen den Kunden beruhen.

(2) Festsetzung und Ausweis der Entgelte

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden die Entgelte im Privat- und Geschäftskundenbereich von der Sparkasse unter

Berücksichtigung der Marktlage (zum Beispiel Veränderung des allgemeinen Zinsniveaus) und des Aufwandes nach gemäß § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches nachprüfbares billiges Ermessen festgelegt und geändert. Für typische, regelmäßig vorkommende Bankleistungen im Privatkundengeschäft gelten die im Preisaushang, ergänzend im Preisverzeichnis ausgewiesenen Entgelte und zwar die der jeweils geltenden Fassung. Für dort nicht aufgeführte Leistungen, die nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, werden angemessene Entgelte gemäß Satz 1 berechnet. Der Kunde kann die Vorlage einer Abrechnung verlangen.

Werden Zinsen oder sonstige wesentliche Entgelte erhöht, kann der Kunde die davon betroffene Geschäftsbeziehung innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe mit sofortiger Wirkung kündigen. Im Falle der Kündigung wird die Erhöhung nicht wirksam. Eine Kreditkündigung des Kunden gilt jedoch als nicht erfolgt, wenn er den geschuldeten Betrag nicht binnen zweier Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt.

(3) Kosten und Auslagen

Dem Kunden können alle im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung entstehenden Kosten und Auslagen in Rechnung gestellt werden, die die Sparkasse für erforderlich halten durfte und die über die allgemeinen Geschäftskosten hinausgehen (zum Beispiel für Versicherungen, Steuern, Briefporto, Ferngespräche, Telegramme und Fernschreiben). Dies gilt auch für die Bestellung, Verwaltung und Verwertung oder Freigabe von Sicherheiten (zum Beispiel Lagergelder, Kosten der Beaufsichtigung und Instandhaltung, Versicherungsprämien, Provisionen, Rechtsanwalts- und Prozeßkosten).

Wenn man sich auf den Standpunkt stellt, dass ein Verweis auf die Preisaushänge rechtmäßig ist (vgl. zur Kritik Derleder/Metz ZIP 1996, 573, 578 f.) stellen die hier formulierten Klauseln eine Vereinbarung über die Geltung der Preisvereinbarungen vermittelt über die AGB des allgemeinen Bankvertrages gem. § 2 AGBG dar.

Die Preise des Preisaushanges als konkrete Vertragsregelung

Man kann aber auch zu einer Einbeziehung des Preisaushanges in den Vertrag kommen, wenn man annimmt, dass durch den Aushang am Ort des Vertragsschlusses dieser selbst unmittelbar Inhalt des Vertrages geworden ist, wie etwa ein Formularvertrag.

Da im Ergebnis diese Unterscheidung folgenlos ist, muss der dogmatische Weg hier nicht geklärt werden. Entscheidend ist aber der Aspekt, dass hier wohl nur die Situation gemeint sein kann, in der am Beginn der Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunde der allgemeine Bankvertrag geschlossen wird. An diesen knüpfen sich dann die AGB und das Preisverzeichnis als in den Vertrag miteinbezogen an.

Konkretisierung des Preisverzeichnisses im einzelnen Geschäft

Hier liegt auch der Ansatzpunkt für die Lösung der eingangs aufgeworfenen Frage, welcher Preis gilt, wenn zwischenzeitlich die Preise (bzw. auch die nach der Rechtsprechung des BGH die sogenannten „Nebenentgelte“) im Verzeichnis hochgesetzt worden sind, ohne dass der Kunde hiervon Kenntnis erlangt hatte.

Das Preisverzeichnis konkretisiert, wie auch in den AGB beschrieben, das Leistungsbestimmungsrecht der Bank gem. § 315 BGB. Die Erklärung mit der die Leis-

tung dem Vertragspartner gegenüber „nach billigem Ermessen“ bestimmt wird, ist aber gem. § 315 II BGB eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung. Hieraus folgt dann jedoch zweierlei: Zum einen muss eine gegenüber dem ursprünglich vereinbarten Preisverzeichnis geänderte Preisbestimmung dem Kunden **individuell mitgeteilt** werden und zum anderen muss diese Mitteilung **vor Abschluss des getätigten Geschäftes**, für das der neue Preis erhoben werden soll, erfolgt sein.

Individueller Zugang der Erklärung

Da die Änderung der bisherigen Preisbestimmung eine empfangsbedürftige Willenserklärung ist, muss sichergestellt sein, dass der Kunde von ihr Kenntnis nehmen kann. Der bloße Verweis auf den Aushang reicht hier nicht mehr (so auch *Bunte in Schimansky/Bunte/Lwowski*, Bankrechtshandbuch § 17 Rn. 57 und im Ergebnis OLG Saarbrücken NJW 1988, 3210, wenn auch für variable Zinssätze), da nicht gewährleistet ist, dass der Kunde überhaupt für seine Vertragsabschlüsse noch die Bank betritt. Für den Fernabsatz, also das Direkt Banking, gilt dies ohnehin.

Mitteilung von den Änderungen vor Abschluss des konkreten Geschäftes

Die Auffassung, dass gemäß den AGB der Banken und Sparkassen eine Mitteilung der geänderten „Gebühr“ nach dem Abschluss des konkreten Geschäftes erfolgen könne, ist vor dem Hintergrund der gesetzlichen Regelung des § 315 II BGB mit dem Erfordernis des Zuganges der Willenserklärung nicht vertretbar. Die Mitteilung hat diesbezüglich keine Rückwirkung, sondern wirkt nur für die Zukunft (*Bunte in Schimansky/Bunte/Lwowski*, Bankrechtshandbuch § 17 Rn. 57).

Individuelle Mitteilung vor Geschäftsabschluss sowohl für Preise als auch für „Preisnebenentgelte“

Unter dem Gesichtspunkt der Empfangsbedürftigkeit der Willenserklärung nach § 315 II BGB spielt in diesem Fall die ohnehin ja nicht eben eindeutige Differenzierung des BGH nach der Überprüfbarkeit gem. AGBG in nicht kontrollfähige Preisvereinbarung und Entgelten für Nebenleistungen im Unterschied zu den kontrollfähigen Preisnebenabreden keine Rolle. Jede dieser Entgeltbestimmungen muss dem Kunden gegenüber individuell und vor dem Geschäft bekannt gemacht worden sein.

Form der Mitteilung und bankbetriebswirtschaftlicher Hintergrund

Wenn die Form des Aushanges in den Filialen nicht ausreichend für die Leistungsbestimmung nach § 315 II BGB ist, kommt eine Mitteilung der geänderten Gebührensätze über den Kontoauszugsdrucker in Betracht. Besser jedoch ist vor allem aus Gründen der Transparenz für den Verbraucher, aber auch bankbetriebswirtschaftlicher Sicht, die Mitteilung eines geänderten Preisverzeichnisses (zumindest mit den wichtigsten Preisregelungen) über die Post.

Nur auf diesem Weg ist es möglich, dem Kunden einen guten Überblick über die Änderungen zu verschaffen. Das hilft nicht nur dem Verbraucherschutz, sondern schafft das notwendige Vertrauen der Kunden in ihre Bank. Es sind ja nicht zuletzt die Bankentgelte, die immer wieder in der öffentlichen Kritik stehen und die nach wie vor in Form obrigkeitstaatlicher „Gebühren“ erhoben werden. Das schadet dem Image der Banken vor allem auch im Hinblick auf die internationale Konkurrenz, die hier zum Teil in ihrem Kundenmanagement weiter ist und verringert die Akzeptanz für die

Entgelte, die in berechtigt erhobenen werden. Wenn auf diese Weise durch informierte Kunden schließlich auch der im Deutschland lange Zeit im Tiefschlaf gelegenen „Konditionenwettkampf“ in der Bankenlandschaft beginnt, bedeutet dies im Ergebnis für alle einen Vorteil.